

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 14 (1926)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten
Erscheint monatlich • Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten • Erscheint monatlich
Abonnementpreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. September 1926

Nr. 9

14. Jahrgang

Aufgaben der Raiffeisenkassen.

(Referat von S. Blanc, waadtländischer Bauernsekretär, gehalten am 23. Verbandstag der Schweiz. Raiffeisenkassen vom 19. April in Lausanne.)

In den Kriegs- und Nachkriegsjahren stand die Bodenrente etwas höher als der Zinsfuß, den der Bauer für seine Schulden zahlen mußte. Damals traten insolge dessen die landwirtschaftlichen Kreditfragen vor andere zurück. Dies dauerte aber nur kurze Zeit.

Im Laufe der letzten zehn Jahre haben viele landwirtschaftliche Betriebe ihren Besitzer gewechselt. Die frischen Eigentümer mußten für das Gut einen Preis zahlen, der bedeutend über dem Ertragswert stand. Dies ist noch heute der Fall, wenn auch nicht in so weitem Maße. Da in der Schweiz weniger Betriebe vorhanden sind, als es selbständige Landwirte gibt, werden die überfälligen Güterpreise nicht so rasch zurückgehen. Der Bauer kauft heute ein Gut, viel mehr um seinen Beruf selbständig ausüben zu können als um einen großen Arbeitslohn zu verdienen.

Seit einigen Jahren sind die Preise für landwirtschaftliche Produkte viel stärker gesunken als die Betriebskosten und besonders die Baukosten. Unter solchen Verhältnissen ist es klar, daß die Rendite unbefriedigend ist. Dies empfinden ganz besonders jene Landwirte, die einen teuren Betrieb erwarben ohne genügend eigenes Kapital oder ohne eigene Arbeitskräfte zu besitzen. Diese Bauern haben Mühe, gegenwärtig ihren Zinsverpflichtungen nachzukommen.

Die heutigen Zeiten zeichnen sich aus durch große Preisschwankungen. Als Beispiel wollen wir erinnern an die Milchpreise, die im Jahre 1922 um ca. 50 Prozent zurückgingen und die Schweinepreise, welche letztes Jahr ebenfalls einen Sturz erlitten. Wir können uns glücklich schätzen, das Getreidemonopol und sehr gut ausgebaute milchwirtschaftliche Organisationen zu besitzen. Ohne diese würden die Preise für landwirtschaftliche Produkte noch viel mehr schwanken.

Die wirtschaftspolitische internationale Lage, sowie die große Entwicklung der Schweizerindustrie — diese Entwicklung bringt naturgemäß häufige Krisen mit sich — erlauben nicht für die nächste Zukunft in unserem Lande auf stabile Preise zu hoffen.

Die obigen Betrachtungen lassen leicht erkennen, in welcher schwierigen Lage manche Landwirte sich heute befinden. Unter diesen Umständen gehört der landwirtschaftliche Kredit wieder zu den Fragen, die eine wichtige Rolle spielen, um die Lebensfähigkeit unserer Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern.

Man wird nie genug betonen, daß die Raiffeisenkassen fast ausschließlich sich mit Betriebs- und nicht mit Hypothekarkredit abgeben. Die große Zahl ihrer Mitglieder sind Bauern. Der Landwirt braucht nicht nur billigen, sondern vor allem langfristigen und amortisierbaren Kredit. Dies sind und werden noch lange bleiben: die Hauptforderungen, welche an die Kreditgenossenschaften gestellt werden. Immerhin sind wir der Ansicht, daß die Raiffeisenkassen in ihrer Tätigkeit noch wirksamer sein können und sollen. Wir wollen hier versuchen dies darzulegen:

1. Die heute sehr intensive Schweiz. Landwirtschaft verlangt mehr umlaufendes Betriebskapital als früher. Man braucht mehr flüssiges Geld. Deshalb ist es selbstverständlich, wenn sich die Bauern immer mehr des Kontokorrent bedienen. Nach den Rentabilitätsberichten des Schweiz. Bauernsekretariates befragen nur ein Fünftel der kontrollierten Betriebe einen Kontokorrent. Der Kontokorrent wird mehr benützt um laufende Rechnungen zu zahlen, als um eigentliche Kreditbedürfnisse zu befriedigen. Wenn der Bauer diese kleineren Geldgeschäfte im Dorfe selbst erledigen kann, ist ihm schon wegen der Zeitersparnis sehr

gebiert. Wir glauben deshalb, daß in den Dörfern und kleineren Ortschaften, wo es keine Bankfiliale gibt, die lokalen Kreditgenossenschaften berufen sind, durch Entwicklung des Kontokorrentverkehrs große Dienste zu leisten.

2. Im allgemeinen ist die Lebensweise heute wenig geeignet, um den Sparsinn zu bewahren. Dennoch, ohne diesen ist es kaum möglich, den Wohlstand eines Volkes sich vorzustellen. Der Sparsinn soll schon, wenn möglich, der Jugend eingeprägt werden und zwar mit ganz kleinen Summen. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es wohl kaum eine bessere Institution als die Raiffeisenkassen, bei welchen am Wohnorte selbst Einlagen schon mit dem Betrag von 1 Franken an gemacht werden können. Hier wirken die Raiffeisenkassen erzieherisch auf dem Lande bis in die entlegenen Dörfer.

3. Die heutige Zeit ist gekennzeichnet als Zeitalter der Organisationen. Dies hat auch im Finanzwesen zu Gruppierungen und Konzentrationen geführt, deren Macht deutlich spürbar ist. Nur ein Beispiel, um dies zu beweisen. Letztes Jahr hat uns ein Bauer gebeten, ihm zu helfen, um Kredit bei einer Bank zu bekommen. Wir machten den Bankdirektor auf die sehr hohen Zinsbedingungen aufmerksam und suchten um Milderung nach. Wir erfuhr aber bald, daß dies nicht möglich war, da die Banken in jener Stadt einen Vertrag abgeschlossen hatten, der die Vertragsschließenden verpflichtete, die unter sich vereinbarten Zinssätze streng einzuhalten.

Wir sind überzeugt: je größer die Zahl der Raiffeisenkassen ist, desto mehr werden die Banken sich Mühe geben, den Schuldnern entgegenzukommen. Wir sollten deshalb alle Kräfte anspannen, um die Zahl der Raiffeisenkassen zu erhöhen, damit sie zusammen eine hohe Geschäftsziffer erreichen und somit immer mehr in der Lage sind, in der Schweiz die Rolle eines wirksamen Regulators auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebskredites spielen zu können. Wir werden in dieser Absicht noch bestärkt, wenn wir beobachten, wie selbst Kantonsregierungen ihren Einfluß bei ihrem Bankinstitute zu wenig geltend machen, um die Zinsfußspannung zwischen Kreditoren und Debitoren herabzusetzen. Einige Geldinstitute, die zum Zwecke Beschaffung billiger Kreditmittel geschaffen worden sind, werden heute als eine gute Finanzquelle angesehen. Wir machen deswegen niemanden Vorwurf, glauben aber, an diese Tatsache erinnern zu sollen. Wenn wir der Ansicht sind, daß die Raiffeisenkassen die Rolle eines Regulators spielen sollten, so hindert dies uns gar nicht, die Notwendigkeit und die großen Dienste der Banken anzuerkennen.

Wir kennen zahlreiche Fälle, wo die Raiffeisenkassen den Banken Dienste erwiesen haben und umgekehrt. Immerhin sind wir der Ansicht, daß, um ihre Rolle vollständig zu spielen, die Kreditgenossenschaften so viel wie möglich selbständig sein müssen. Die Geschäfte der Raiffeisenkassen sind begrenzt; selbst wenn in jeder Gemeinde eine solche vorhanden wäre, so würde den Banken noch ein weites Wirkungsfeld offen stehen. Dennoch vermischen wir hier und da in Bankkreisen das wünschenswerte Verständnis für die Tätigkeit des Schweizerischen Raiffeisenkassenverbandes und seiner Mitglieder. Wir bedauern dies um so mehr, als wir glauben, daß bessere Kenntnisse der Grundprinzipien auf denen die Kassen aufgebaut sind, gute Beziehungen bringen müßten. Die zuverlässige, unauffällige Aufsicht der Schuldner erlaubt den Raiffeisenkassen sich mit Kreditgeschäften abzugeben, die wegen zu hohen Risiken und zu großen Kosten nicht von den Banken, sondern von privaten Wucherern besorgt würden. Außerdem sind die Raiffeisenkassen gut geeignet, um die besser situierten Landwirte beständig an die manchmal kritische finanzielle Lage anderer Berufsgenossen zu erinnern und Verständnis für ihre Lage zu schaffen. Dieser mo-

ralische Faktor kann man nicht hoch genug schätzen. Er bringt Landwirte aller Kategorien näher zusammen, was heutzutage nötiger ist als je.

Wenn wir den Nutzen der Kreditgenossenschaften hauptsächlich für unsere Landwirtschaft hoch einschätzen und ihnen eine große Aufgabe zutrauen, geschieht es unter einer Hauptbedingung: die Beachtung der Raiffeisenprinzipien, die sich alle trefflich bewährt haben.

Wir werden mit aller Kraft und voller Ueberzeugung die Raiffeisenbewegung in der Schweiz unterstützen, für das Wohl unserer Landwirtschaft und der ganzen Volkswirtschaft.

Eine träge Antwort

gibt ein Korrespondent aus Steinen im Lande Schwyz einem Einsender, der in Nr. 47/26 des „Bote der Urschweiz“ die jüngst gegründete, gutgehende Darlehenskasse Steinen glaubte „anöden“ zu müssen. Wie andere, denen die Raiffeisenkassen auch nicht „grün“ sind, will der für das Wohl der Kantonsbewohner in geradezu rührender Weise besorgte Einsender der Bevölkerung von Steinen weiß machen, die Raiffeisenkasse fördere durch ihren Anschluß an die schweizerische Zentralkasse die Kapitalabwanderung und beweise zur Evidenz, daß die volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons nicht sonderlich gefördert werden! Dem so recht auf die Antennen und Voreingenommenheit spekulierenden Erguß blieb man aber die Antwort nicht schuldig, denn schon in Nr. 49 des gleichen Blattes war zu lesen:

„Trotz des anhaltend schlechten Wetters scheint die Raiffeisenkasse Steinen eine so frische, schmackhafte Frucht zu sein, daß sich die Wespen nicht verdrücken lassen, an ihr herumzunagen. 8341 Fr. wurden auf Darlehensgesuche hin in Steinen ausgegeben, während rund 35,000 Fr. der Einlagen auch wieder in Steinen ausbezahlt wurden. Grundsatz der Raiffeisenkassen ist es, überall in erster Linie dem Vereinsbezirke zu dienen. Auch wir haben hier in Steinen in dieser kurzen Zeit mit unsern Bagen schon herbes Anglück abgewendet und manch einem Steiner Familienvater bittere Sorgen lindern können. Der jederzeit zur freien Verfügung stehende Rest der Einlagen, liegt nur an „einem andern Orte“, in der Zentralkasse zu St. Gallen, der die 400 Raiffeisenkassen des Schweizerlandes mit ihrem augenblicklich überschüssigen Gelde im vergangenen Jahre zu einem Umsatze von 300 Millionen Fr. verhalfen. Wir sind dem verehrten Herrn Einsender sehr dankbar, wenn er uns von irgend einem schwyzerischen Geldinstitute beweisen kann, daß es kein überschüssiges Geld ennet den Kantonsgrenzen angelegt hat und so am Abfluß von Sparkapital zum mindesten mitschuldig ist. Wenn der Herr Einsender bei der Tatsache, daß die 8, nimmere 10 Raiffeisenkassen des Kantons Schwyz bei einem leztjährigen Umsatze von Fr. 10,360,880.02 869 geplagten Menschen — zum nachweisbar größten Teile Familienvätern — bereitwillig halfen, noch schreiben kann, daß die volkswirtschaftlichen Interessen durch unsere Kassen nicht „sonderlich“ gefördert werden, dann beweist er wirklich zur „Evidenz“, daß er mit Blindheit geschlagen ist. — Man spricht viel von der „Unsicherheit“ der Raiffeisenkassen. Die Bücher alle sind einer dreifachen Kontrolle unterworfen. Noch nie ist eine Raiffeisenkasse im Schweizerlande zu Grunde gegangen, wohl aber verschiedene andere Institute. Daß die Raiffeisenkasse Steinen nicht jedermann gefällt, liegt in der Natur der Sache. Es werden noch Tage kommen, wo auch die Spar- und Darlehenskasse dem Steinerlande zur nicht zu unterschätzenden Wohltat wird werden, zu einer Wohltat, welche die Raiffeisenmänner auf dem Wege wohlwollenden Friedens verwirklichen möchten.“

Es ist doch eigentümlich. Wird irgendwo in gut kaufmännischer Absicht eine Aktienbank gegründet oder eine Filiale einer bestehenden schweizerischen oder kantonalen Bank eröffnet oder eine Kleinbank von einer großen aufgekauft, dann ist es natürlich ein ganz bedeutender wirtschaftlicher Fortschritt. Wo und wie das anvertraute Geld verwertet wird, darüber interessiert man sich an der breiten Öffentlichkeit wenig. Kassen sich aber in einer Landgemeinde einige weitblickende Männer auf, um in voller Aneignung unter der Ortsbevölkerung in zweckmäßiger, bewährter Weise die Selbsthilfe in Geldsachen zu organisieren und damit besonders dem kleinen Mann zu helfen, dann ist es natürlich in den Augen gewisser Leute gefehlt. Offenkundigem Uebelwollen entspringende Kritik wird losgelassen und damit vielfach eine gewisse Hem-

mung erzielt; schließlich aber bricht sich das Gute doch Bahn bis die fruchtbarbare Tätigkeit des angefeindeten Unternehmens die Gegner mundtot macht.

Da sachliche Einwände gegen die Raiffeisenkassen selbst heute mit praktischen Erwägungen und unumstößlichen Beweisen 25 jähriger Tätigkeit leicht widerlegt werden können, will man mit dem offenkundigen Zweck, einen Keil in die festgefügte schweizerische Organisation zu treiben, sie und da die Kassen gegen den Verband topfscheu machen. Daß die schweizerische Raiffeisenbewegung erst dann ins Stadium voller Prosperität eintreten werde, wenn alle Kassen durch eine starke Zentralkasse völlig unabhängig gemacht seien, war schon dem Begründer und ersten Verbandsdirektor, Hrn. Pfarrer Traber, klar. Er hat sich nicht geirrt und es ist heute offenes Geheimnis, daß ohne die sozusagen lückenlose Solidarität aller Kassen gegenüber Verband und Zentralkasse die heutige solide, von Rückschlägen freie Entwicklung ausgeschlossen gewesen wäre.

Anfängerkassen haben in der Regel vorübergehend überschüssige Mittel und es ist gute Liquidität nicht nur weißes Bestreben jeder Raiffeisenkasse, sondern jedes vorsichtig geleiteten Geldinstitutes. Werden nun momentan vorrätige Bestände, die sich nach einigem Einleben des Institutes oft auf wenige Prozent belaufen, bei der schweizerischen Zentrale angelegt, bekommt die Lokalkasse dafür einen Zins, wie ihn kein kantonales Institut vergüten würde und dazu wird sehr oft ermöglicht, daß mit jenen Geldern einer kreditbedürftigen Kasse des eigenen Kantons ausgeholfen werden kann. Der Jahresbericht des Vorstandes pro 1925 spricht sich über diesen Punkt wie folgt aus:

„Auch im abgelaufenen Jahre war es wiederum möglich, durch das Mittel unserer schweizerischen Zentralkasse in glücklicher Weise den Geldausgleich zwischen Gegenden mit guten und schlechten Ernteerträgen zu regeln und so zur wertvollen Unterstützung der Landwirtschaft unter sich beizutragen. Kapitalarmen Gebirgsgegenden konnte auf diese Weise wertvolle Unterstützung geleistet werden.“

Sollte nun auch mit dem guten Schwyzerfranken — die Währung ist zwar schweizerisch — nicht nur andern Schwyzerbauern, sondern gar einem bedrängten Kleinbauern eines andern Kantons, wo man sich auch erlaubte, eine Raiffeisenkasse zu gründen, ein Dienst erwiesen worden sein, wäre das kein Anglück, sondern vielmehr eine lobenswerte freundeidgenössische Tat. Schon im Jahre 1291 war man sich im Lande Schwyz klar, daß nur vereinte Kraft stark mache und freudig gelobte der Schwyzer auch dem Urner und Unterwaldner Treue und Hilfe im ersten Bund der Eidgenossen. Gegenseitige Unterstützung, Hilfe gegenüber dem Schwachen und Bedrängten ist nicht nur Raiffeisen-tugend, ist nicht nur schweizerisch, sondern ist vor allem gute Schwyzertradition und wird es zweifelsohne auch bleiben.

Alkoholmonopol und Hausbrennerei.

(Freie Aussprache eines Bauern zur Alkoholgesetzrevision).

Mußte wegen Raummangel wiederholt zurückgelegt werden. Die Red.

Der so notwendig gewordenen Revision der Alkoholgesetzgebung scheinen sich eine große Anzahl Schwierigkeiten und Hemmnisse in den Weg zu legen. Die Freilassung der Hausbrennerei, die in der neuen Vorlage vorgesehen ist, scheint ein besonderer Oppositionspunkt zu werden. Ohne Scheu und mit aller Kraft wird einer Belämpfung der Vorlage, wie sie im Entwurfe bereits vorliegt, das Wort geredet. Die Fassung im neuen, von der vortberatenden Kommission in Spiez provisorisch aufgestellten Art. 32bis der Bundesverfassung, welcher zur Zielscheibe nicht nur der Abstinente, der gewerblichen Brennerei und der Spirituosenfabrikanten, sondern auch einer großen Masse nichtbäuerlicher Kreise werden soll, lautet:

Das nicht gewerbsmäßige Herstellen und Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Wein, Obstwein, Most, Obst und deren Abfällen, aus Enzianwurzeln mit ähnlichen Stoffen, wenn es Eigen-gewächs oder Wildgewächs inländischer Herkunft betrifft, ist gestattet; dabei fällt der für die Verwendung im eigenen Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderliche Branntwein nicht unter die Besteuerung.

Nach dieser Fassung wird also nur die gewerbsmäßige Brennerei, welche sich mit der Verarbeitung zugekaufter Rohstoffe befaßt, konzessionspflichtig. Die Besteuerung der Produkte erfolgt auch nur dann, wenn sie in den Handel kommen. In leitenden

Kreisen kam man zu dieser Fassung, da man sich der Erkenntnis nicht verschließen konnte, daß eine so enorm einschneidende Beschränkung bäuerlicher Rechte und Freiheiten, wie sie in der 1923er Vorlage zum Ausdruck kam, die Zusage in der Landbevölkerung auch in einer zweiten Abstimmung nicht erhalten werde. Die Neufassung des Art. 32 betreffend Regulierung der Hausbrennerei ist umso verständlicher, wenn wir den Ausgang der Abstimmung vom 3. Juni 1923 etwas näher betrachten. Es ist leicht zu verstehen, wenn dieser Paragraph von der vorberatenden Kommission mit größter Vorsicht behandelt wurde. Daß der Artikel vielleicht etwas zu dehnbar aufgestellt wurde, darüber kann man geteilter Meinung sein, jedoch ist ja die definitive Regelung des Textes noch nicht endgültig festgesetzt. Es kann daher für die ganze Sache nur von Nutzen sein, wenn pro und contra schon vorher öffentlich gesprochen wird, zumal bereits auch die Opponenten der bäuerlichen Hausbrennerei in der Presse in die Diskussion eingetreten sind.

Den Führern der Landwirtschaft, die bei der 23er Vorlage für die Boykottierung der Hausbrennerei eingestanden sind, wird heute vorgeworfen, daß sie den Standpunkt verlassen haben. Wir erachten es aber als vollständig gerechtfertigt, daß man aus der ersten Abstimmung die Konsequenzen gezogen hat und in leitenden Kreisen für eine minimere Lösung eintritt. Klar und deutlich hat die erste Abstimmung gezeigt, daß man im Bauernvolk nicht gewillt ist, auf die Selbstverwertung der Obstabfälle auf Branntwein zu verzichten. Wenn die Gegner heute sagen, alles oder nichts, so erblicken wir darin eine große Gefahr, für die so notwendige Lösung zur Hebung der Volkswohlfahrt. Die Bedenken, die gegen die Hausbrennerei angeführt werden, sind je nach der Art der Gegner sehr verschieden. Wenn vielleicht auch angenommen werden darf, daß die Mehrheit der Opposition der Hausbrennerei aus ehrlicher Ueberzeugung heraus diese Ansicht vertritt, um dem allgemeinen Volkswohle zu dienen, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß durch das Festhalten an diesen schroffen Forderungen, welche für die Landwirtschaft ein zu großes Opfer bedeuten, schließlich die ganze Vorlage abermals gefährdet wird.

Wenn man die verschiedenen Presseartikel etwas eingehender durchgeht, so kommt man unwillkürlich zu dem Gedanken, daß die Opposition teilweise mehr prinzipieller Natur ist, wie sie auch in anderen wichtigen Begehren und Wünschen der Landwirtschaft zu Tage tritt. Mitunter liegt der Grund auch in der Unkenntnis der Zustände der Bauernbrennerei oder allzu starke Versteifung auf antialkoholische Bestrebungen. Meinungen, die die Hausbrennerei als Landesunglück usw. tagieren, sind in Abstinenzkreisen zur Genüge vorhanden, ein Beweis, daß man von den eigentlichen Verhältnissen im Bauernhause wenig oder gar nichts versteht.

Wenn die Gegner mit den Schlagwörtern, wie Schnapspest im Bauernhause, oder die Brennhasen als Hausaltäre benennen, aufrücken, so trifft solches absolut nicht zu für unsere Verhältnisse in der Ostschweiz und es verdienen solche Entstellungen der eigentlichen Tatsachen öffentlich zurückgewiesen zu werden. Mit Recht darf gesagt werden, daß die heranwachsende Generation im Bauernstande wenig oder kein Schnaps konsumiert, auch nicht in jenen Betrieben, wo die so gefürchteten Hausbrennereien noch verwendet werden. Wenn dem eigentlichen Zwecke der Revision der Alkoholgesetzgebung, der Erhöhung des Branntweinpreises, nachgelebt wird, dann wird mit Recht von einer Aufspeicherung des Schnapses im Bauernhause nicht mehr die Rede sein können, auch dann nicht, wenn der Eigenbedarf keiner Steuer unterworfen wird. Für unsere Verhältnisse wird niemand behaupten wollen, daß das Bauernhaus der größte Schnapskonsument sei. Was wir für gefährlicher ansehen, als den Schnapskonsum im Bauernhause, ist die Versuchung zum Schleichhandel und Steuerhinterziehung, wenn der Bauer genötigt wird, seinen Schnaps selbst zu veräußern ohne irgendwelche Konzession. In diesem Falle erachten wir die Steuererhebung und die Kontrolle als den schwierigsten Teil. Als die beste Lösung dürfte einerseits die Abnahmepflicht des Bundes und andererseits die Ablieferungspflicht des Produzenten angesehen werden. Wenn die entsprechenden Preise auch einigermaßen danach eingestellt sind und auch eingehalten werden, so wird der Bauer seinen überschüssigen Branntwein sicher abliefern. Durch die Abgabepflicht wird die Steuerhinterziehung minim sein und die Kontrolle und die Besteuerung des Handels würde wesentlich vereinfacht, wenn jeder Verkauf an eine Konzession gebunden wird. Es ist darauf zu rechnen, daß die Mehrheit der Landwirtschaft die rasche Abnahme des

Schnapses durch den Bund als großes Hilfsmittel ansehen wird, besonders dann, wenn die ganze Sache in richtigen Bahnen sich bewegt.

Das freie Recht aber, die Obstabfälle selbst zu verwerten und verwerten zu lassen und zu beliebiger Zeit, wird sich der Schweizerbauer nie und niemals nehmen lassen. Im Fundamentalgrundsatz der freien Tresterverwertung muß festgehalten werden; wird dieses Prinzip fallen gelassen, so wird die große Masse der Bauern Gegner des Monopols. Unter Hausbrennerei ist nicht allein das Brennen im alten Brennhasen im Bauernhause zu verstehen, sondern auch das Brennenlassen in den fahrbaren Brennereien zählt nach Art. 32 zur Hausbrennerei. Es ist deshalb nicht zu verstehen, wenn immer und immer wieder der Satz aufgestellt wird, die Hausbrennerei sei nur von untergeordneter Bedeutung, sie könne mir nichts dir nichts fallen gelassen werden. Nach statistischen Erhebungen umfaßt die gewerbsmäßige Brennerei zirka 70 Prozent der Gesamtproduktion, wie das auch in der Botschaft des Bundesrates vom Januar 1926 dargetan wird, wenn der Wortlaut von Art. 32 in Erwägung gezogen wird.

Die Landwirtschaft wird sicher zur Abgabepflicht zu bewegen sein, wenn ihr die freie Verwertung der Obstabfälle durch das Brennen gelassen wird und durch Erlangung einer Konzession ihr das eventuelle Verkaufsrecht auch zugesichert wird.

Durch die Neuregelung des Alkoholmonopols wird die Landwirtschaft sehr stark berührt; neben der Verkürzung ihrer bis anhin besessenen Freiheiten und Rechte winken ihr durch die Neuregelung auch große Vorteile. Wird aber der Bogen zu scharf gespannt und die Landwirtschaft in ihren Rechten zu schroff gekürzt, dann verzichtet sie auf die Vorteile und behält die alten Zustände, was uns ja die Abstimmung von 1923 genügend gezeigt hat. Darum reiche man sich gegenseitig die Hand durch Entgegenkommen zu einer für beide Teile vernünftigen Lösung und zum Wohle des Ganzen.

B. v. A.

Aus der ausländischen Raiffeisenbewegung.

Der Name „Raiffeisen“ hat schon längst nicht nur die Grenzen seines deutschen Stammlandes überschritten und in fast allen europäischen Staaten Anklang gefunden, sondern selbst in überseeischen Ländern finden wir seine Wertschätzung und Verehrung.

Von besonderem Interesse ist, daß sich die Raiffeisenbewegung speziell seit dem Weltkriege fast durchwegs einer starken, vielfach einer außerordentlichen Entwicklung erfreut. Da aber erste Voraussetzung für die Verbreitung einer neuen Schöpfung ihr Bedürfnis ist, kann un schwer der Schluß gezogen werden, daß die Raiffeisenkassen trefflich in die heutigen Zeitverhältnisse hineinpassen. Aus diesem Zusammenhang ist es erklärlich, daß das genossenschaftliche Kreditwesen in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht hat, trotzdem gewaltige Kapitalkonzentrationen noch vor kurzem einen besorgniserregenden Aufsaugungsprozeß anderer Kleinreditunternehmen offenbarten.

In Deutschland, wo nahezu 40,000 ländliche Genossenschaften existieren, weisen die Kreditgenossenschaften die stärkste Zunahme auf und haben wiederum trotz der Abtrennung bedeutender Gebiete (Ostpreußen, Schlesien etc.) die Zahl von 20,000 überschritten.

Die Tschecho slowakei (speziell Böhmen) war schon frühe fruchtbares Raiffeisenland. Die Kreditgenossenschaften, die in einem dichten Netz das ganze Staatsgebiet umfassen, bilden die Grundlage für das gesamte ländliche Genossenschaftswesen. Diese Kreditgenossenschaften verschaffen der Landwirtschaft nicht nur billigen Kredit und trugen so in weitestem Maße zu ihrer Intensivierung bei, sondern sie ermöglichten auch den andern Zweigen der Genossenschaftsorganisation durch Beistellung ausreichender und billiger Kredite ihre überraschende Entwicklung und damit auch die Industrialisierung der Landwirtschaft.

Im ganzen arbeiten 5037 Kreditgenossenschaften, denen 3¼ Milliarden tschechische Kronen (100 Kr. = 15 Schw. Fr.) anvertraut sind, während die Verbände über 2 Milliarden Kr. Einlagen verfügen.

Letzland verzeichnet seit 1922 eine Zunahme der Mitglieder genossenschaften von 264%. Innerhalb 3 Jahren hat sich die Kassenzahl von 116 auf 422 erhöht. Die Bilanzsumme erfuhr eine Erweiterung um das 21fache. Ein jüngster Bericht betont mit allem Nachdruck die Notwendigkeit kleiner Geschäftsbezirke,

die allein eine reiflose Durchführung der Raiffeisengrundsätze ermöglichen.

Finnland, das ungefähr die gleiche Einwohnerzahl aufweist wie die Schweiz, zählte 1920 602 Kreditgenossenschaften. Ende 1924 aber 1041 mit 77925 Mitgliedern. Der rapide Aufstieg ist hauptsächlich auf die staatliche Förderung zurückzuführen, aber auch der nach dem Weltkrieg errungenen staatlichen Selbständigkeit und gleichzeitigen Befreiung vom russischen Joch zu verdanken.

Elßaß-Lothringen, das eine vorbildliche Organisation aus der deutschen Herrschaft hinübergenommen hat, zählt 697 Raiffeisenkassen. Trotzdem bereits ein ziemlich dichtes Netz besteht und sich der übergroße Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Vorteile des Zusammenschlusses zunutze gemacht hat, sind im verfloßnen Jahre weitere 15 Neugründungen erfolgt. Die Sparanlagen überstiegen pro 1925 die Rückzahlungen um 38½ Millionen Franken und betragen 453,5 Millionen. Im übrigen Frankreich haben die bisher bestandenen 2000 ländlichen Kreditgenossenschaften des starken Rückhaltes einer selbständigen Zentralkasse entbehrt. Im Jahre 1925 sind 119 Gründungen erfolgt und im Frühjahr 1926 ist eine zentrale Gelbausgleichsstelle geschaffen worden.

Auch in Italien, wo der gutorganisierte Verband der Raiffeisenkassen von Südtirol befruchtend wirkt, sind Fortschritte zu verzeichnen.

Holland zählt 712 Kassen mit rund 250 Millionen Gulden Einlagen und 112,000 Mitglieder. Die Zentrale Raiffeisenbank in Utrecht, welche als Gelbausgleichsstelle dient, verfügt über einen Einlagenbestand von 68 Millionen Gulden (ca. 140 Millionen Franken).

In Belgien sind über 900 Kreditgenossenschaften im sog. „Boerenbund“ organisiert, der fast das gesamte ländliche Genossenschaftswesen umfaßt und am vergangenen Pfingstmontag in Löwen bei einer Beteiligung von 50,000 Genossenschaftlern die Erinnerung an den 35jährigen Bestand feierte.

So zeigt sich durchwegs ein fortwährendes Erstarken der nach Raiffeisen'schen Grundsätzen geführten Kreditorganisationen, was umso erfreulicher ist, als dadurch der Gedanke der Volksolidarität gewinnt und die gegenseitige Hilfeleistung auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung gefördert wird.

Ein Banken-Hilfsfond.

In Oesterreich haben die zahlreichen Banktrache dazu geführt, besondere gesetzliche Maßnahmen zum künftigen Schutze der Gläubiger zu erlassen. Die Verhältnisse waren offenbar vielfach derart mißliche, daß man sich nicht begnügen will, Gesetze ähnlich der in einzelnen Kantonen der Schweiz bestehenden Sparkassengesetze zu erlassen, sondern viel weiter gehen und im gewissem Sinne die Solidaritätsfonde von Berufsgruppen nachahmen möchte. In einem Falle hat sogar der Staat für eine notleidende Bankfirma die Haftung übernommen. Darüber und die getroffenen gesetzl. Maßnahmen schreibt das Vorarlberger Raiffeisenblatt u. a. in seiner Nummer vom 15. August d. J.:

„In den ersten Julitagen gab die Bundesregierung bekannt, daß sie die Haftung für die Einlagen der notleidend gewordenen Zentralbank deutscher Sparkassen übernehme. Wenige Tage später brachte sie im Nationalrate zwei Gesetzesvorlagen ein, wovon die eine die Genehmigung der übernommenen Haftung aussprechen und die zweite Vorsorge für weitere derartige Fälle treffen sollte. Der erste Gesetzesentwurf wurde im Nationalrat einer gründlichen Abänderung unterzogen und die Vorlage ist in stark abgeänderter Fassung inzwischen angenommen worden. Die zweite Gesetzesvorlage, das Einlagen-Sicherungs-gesetz, ist noch nicht beschlossen und wird in der vorliegenden Form jedenfalls nicht Gesetz werden, weil sich die Sparkassen und Genossenschaftsverbände kräftig dagegen wehrten.

Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, daß die Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften durch Einzahlung von 10 Prozent der ausbezahlten und zugeschriebenen Spareinlagezinsen einen Fond bilden, der von einem von der Bundesregierung zu ernennenden Kuratorium verwaltet wird und dazu dienen soll, notleidend werdenden Geldinstituten unter die Arme zu greifen und so die Einleger vor Verlusten möglichst zu schützen.

Weiters enthält der Entwurf verschiedene Vorschriften für die das Einlagegeschäft betreibenden Geldinstitute, insbesondere

die, daß der Betrieb an eine Bewilligung des Finanzministeriums gebunden ist und daß Produktiv- und Verbrauchergenossenschaften die Entgegennahme von Sparegeldern verboten ist.

Der Hauptzweck des Entwurfes ist offenbar und zugestandenmaßen der, die Geldinstitute, insbesondere aber die genossenschaftlichen Kreditorganisationen unter die Fuchtel des Finanzministeriums zu bringen. So recht bezeichnend für die Tendenz des Entwurfes ist die Bestimmung, daß die genossenschaftlichen Kreditorganisationen wohl wader zahlen, aber in dem Kuratorium, welches den Fond verwaltet und über die Verausgabung von Fondsmitteln verfügt, keine Vertretung erhalten sollen.

Wenn man berücksichtigt, daß die Spareinleger bei einer Raiffeisenkasse mit ihrer unbeschränkten Haftung überhaupt noch nie eine Einlage verloren haben, andererseits aber eine Bank um die andere vertracht und Milliar-den verloren gehen, so mutet es eigentümlich an, daß nunmehr die Raiffeisenkassen mit den Banken in einen Topf geworfen werden und hohe Fondsbeiträge zahlen sollten, damit die Einleger von in Zukunft vertrachtenden Banken nicht mehr zu Schaden kommen. Damit soll offenbar erreicht werden, den Zufluß der ländlichen Einlagegelder zu den Banken, der in den letzten Jahren infolge der zahlreichen Banktrache immer spärlicher wurde und in letzter Zeit ganz zu versiegen drohte, wiederum zu beleben.

In der Sitzung beim allgemeinen Verbande für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen vom 13. Juli in Wien lehnten sämtliche Vertreter der Länderverbände den vorliegenden Gesetzesentwurf ab und gaben ihrem Befremden Ausdruck, daß der Entwurf vor seiner Einbringung im Parlament nicht dem Allgemeinen Verband und den angeschlossenen Landesverbänden zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände erwarten zuversichtlich, wenn ein neuer Schritt von der Regierung in dieser Richtung unternommen werden sollte, rechtzeitig von deren Plänen in Kenntnis gesetzt zu werden, um auch namens der ländlichen Kreditorganisationen entsprechende Vorschläge erstatten zu können.

Wir begreifen lebhaft die Entrüstung unserer Raiffeisenfreunde im östlichen Nachbarland und verstehen durchaus, daß sie bei ihrer soliden Geschäftsgebarung von diesem Bankensolidaritätsfond nichts wissen wollen. Auch wir in der Schweiz würden uns ebenso bestimmt für eine solche Zumutung bedanken und erklären: Verehrte Herren, wir danken für Obst!

Zur Revision des eidg. Stempelsteuergesetzes.

Die Schweizerische Depeschagentur meldet unterm 2. Sept. aus Interlaken:

Die Kommission des Ständerates zur Vorberatung der Novelle über die Abänderung der Bundesgesetze über Stempelabgaben (1917) und Stempelabgaben auf Kupons (1921) hat vom 30. August bis 2. September in Interlaken unter dem Vorsitz von Ständerat Dr. Baumann (Appenzell-Außerrhoden) und im Beisein von Bundesrat Mury und der Direktoren Blau und Amstutz als Vertreter der eidgenössischen Steuerverwaltung die Vorlage des Bundesrates vorberaten. Einstimmig wurde, immerhin mit verschiedenen Vorbehalten, beschlossen, auf den Entwurf des Bundesrates einzutreten, um ihn einer ersten Lesung zu unterziehen. Die Beratungen führten zur Zurückweisung verschiedener Artikel an den Bundesrat zwecks neuerlicher Prüfung und Antragstellung. Die Kommission des Ständerates wird in einer weiteren Sitzung, die am 1. und 10. September 1926 in Luzern stattfinden soll, ihre entgeltlichen Anträge an den Ständerat stellen. Das Geschäft soll, wenn immer möglich, in der außerordentlichen Septembersession des Ständerates behandelt werden.

Damit ist die Wahrscheinlichkeit, daß das in Nr. 7 d. Bl. skizzierte Revisionsprogramm verwirklicht werden wird, wesentlich größer geworden. Trotzdem die eidg. Stempelabgaben jetzt schon fast doppelt so viel eintragen, als ursprünglich erwartet wurde, steht eine neuerliche Belastung von ca. 11 Millionen in naher Aussicht. Während ursprünglich Fr. 11 Millionen Stempel- und 15 Millionen Couponsteuern budgetiert waren, ist das Jahresergebnis alljährlich gestiegen und betrug pro 1925 bereits 43,2 Millionen Franken. Also eine gute Milchkuh!

Rassafurz und Revisionswesen.

Motto: Freilich ist es gut und recht,
Daß man hat Vertrauen.
Doch nicht minder ist es Pflicht,
Ernsthaft nachzuschauen.

Rassafurz! Ein Ausdruck, der jedem Kassaführer, aber auch jedem Kontrollorgan, das Funktionäre mit Kassadienst zu überwachen hat, geläufig sein sollte. Der Kassakontrolle kommt weit größere Bedeutung zu als oft angenommen wird, ja nicht selten hängt von ihr das Schicksal von Personen, sogar von Unternehmen ab. Mancher, einst unbescholtener Charakter wäre nie auf Abwege gekommen noch auf der Anklagebank gesessen, wenn seine Kasse auch nur einigermaßen pflichtgemäß kontrolliert worden wäre.

Ist eine geordnete Kassaführung allgemein von großer Wichtigkeit, so ist sie es doppelt, wenn es sich um die Verwaltung anvertrauter privater oder öffentlicher Gelder handelt. Leider haben sich in den letzten Jahren speziell die Veruntreuungen von Gemeindefunktionären auf dem Lande gemehrt und in den meisten Fällen hat der Richter ungenügende Kontrolltätigkeit feststellen müssen, die selbst der primitivsten Anforderungen, nämlich einer zweckmäßigen Kassakontrolle entbehrte. Vor uns liegt ein kantonsgerichtliches Urteil über einen fehlbaren Kassier einer kleinen Landgemeinde. Von armen, ehrbaren Eltern abstammend, bekleidete er die bescheiden honorierte Posthalterstelle und wurde später verschuldeter Kurhausbesitzer und Landwirt. Das Vertrauen der Mitbürger übertrug ihm verschiedene Ämter, so die Stelle als Schul- und Armenpfleger und seit 1910 auch das Kassieramt der Ortsgemeinde. Finanzielle Schwierigkeiten, hervorgerufen durch Viehverluste, Brandverlust, Baureparaturen, Gehaltsabbau bei der Post verleiteten den Mann, Vater einer zahlreichen Familie, sich seit 1917 an der Ortsgemeindefasse zu vergeifen, bis er, vom Gewissen geplagt, im Mai 1926 zur Selbstanzeige für einen veruntreuten Betrag von über 16,000 Franken schritt. Lediglich wegen sonstiger guter Beleumdung, Selbstanzeige und mangelhafter Bücherrevision wurde er nur mit 2 Jahren Arbeitshaus bestraft und zum Ersatz des Unterschlagungsbetrages verpflichtet. In der Anklage wurde als Milderungsgrund speziell hervorgehoben, daß die Unterschlagungen so lange Zeit und in diesem Umfange, wie in zahlreichen andern Fällen, nur durch eine mangelhafte, allzu vertrauenselige Bücherrevision möglich gewesen sei, die alle Jahre einmal stattfand. Sie erstreckte sich nur auf die Ueberprüfung des richtig geführten Kassabuches, während man nie Kassafurz machte, d. h. das wirkliche Vorhandensein des b. w. m. g. ausgewiesenen Barbestandes kontrollierte. Moralisch sind zwar die Mitglieder dieser vertrauensseligen Rechnungskommission damit gerichtet worden, gerechtfertigt aber wäre es gewesen, dieselben wegen Pflichtvernachlässigung auch zur teilweisen Erstattung des veruntreuten Betrages zu verpflichten. Die Frage, ob sich in der Zukunft in der Gerichtspraxis nicht schärfere Abmilderung von Pflichtvernachlässigung im Kontrollwesen herausbildet, möchten wir offen lassen. Mildern kann bei mangelhafter Tätigkeit örtlicher Kontrollorgane einzig das vielfach verfehlte Ernennungssystem in die Waagschale fallen. Nicht selten setzen sich die Mitglieder der Rechnungskommission aus Leuten zusammen, denen die elementarsten Begriffe über Kassa- und Buchführung abgehen und die sich auch keine Mühe geben, sich in das verantwortungsvolle Amt tüchtig einzuleben. Statt daß man erfahrene, im Kassawesen einigermaßen versierte Männer wählt, die in jüngern Jahren selbst Kassen geführt haben, werden oftmals unerfahrene, unqualifizierte, möglicherweise aus rein politischen Gründen auf den Schild erhobene Persönlichkeiten ernannt. Das Amt des Rechnungsrevisors soll die Vorstufe sein für das Amt des Verwaltungsrates oder Kassiers und der oft gegen seinen Willen Gewählte wird mit einer Funktion bedacht, die als nebensächlich angesehen wird, in Wirklichkeit aber sehr verantwortungsvoll, für ihn jedoch gar nicht hinreichend ausübbar ist. Praktisch genommen muß der unerfahrene Rechnungsrevisor die Arbeit eines vielleicht verschiedene Jahrzehnte ältern Kassiers prüfen und überwachen und so eine Aufgabe übernehmen, die ihm aus sachlichen und persönlichen Gründen unangenehm sein muß. Kaufmännischen Grundätzen zuwiderlaufend, muß so in Wirklichkeit der Lehrling die Arbeit des oft ergrauten Meisters überwachen, so daß sich nur allzuleicht auch

aus falscher Pietät eine Vertrauensseligkeit ergibt, die verhängnisvoll werden kann. Auch ist ein unerfahrener Neuling wenig geeignet, dem Kassier mit praktischen Verbesserungsvorschlägen zu dienen. Es wäre deshalb nicht unangebracht, wenn da und dort die kantonalen Aufsichtsbehörden dem Revisionswesen in den Gemeinden besondere Aufmerksamkeit schenken würden. Daß dies nicht überflüssig ist, zeigt ein Kreis Schreiben des Chefs des Departements des Innern eines großen westschweizerischen Grenzkantons, wo konstatiert wird, daß es Gemeindefassiere gebe, die nicht einmal ein Kassabuch führen, keine Kaution geleistet haben und die Schuld des Gemeindefassiers beim Rechnungsabluß mehr ausmacht als das Total aller Ausgaben des laufenden Jahres.

Unlauterer Wettbewerb im Bankgewerbe.

Der jüngst erschienene 14. Jahresbericht der Schweizerischen Bankiervereinigung spricht sich über obiges Kapitel u. a. wie folgt aus:

„Wir können mit Genugtuung feststellen, daß die zahlreichen in der Nachkriegszeit aus dem Boden geschossenen Anmierbanken teils durch Konkurs, oder doch wegen geschäftlicher Erfolglosigkeit unschätzlich geworden sind.“

Indessen möchten wir auf einige Firmen aufmerksam machen, die dem Publikum durch Vorpiegelung falscher Tatsachen Geld abzunehmen suchen. Herr Dubach-Billiger in Bissone (Sessin) verspricht Kreditbedürftigen günstige Darlehen unter der Bedingung, daß sie sich als Genossenschaft an einer „Gesellschaft für Kapitalbeschaffung und einheitliche Handelswährung Globo“ in Lugano beteiligen, die ihrerseits wieder in London eine Finanzzentrale unter dem Namen „Anglo-Continental-Investing Company Limited“ gründen will.

Die Firma „Handels- und Bankkommissionsgesellschaft“ in Bern, die mit einem zu 20 % einbezahlten Aktienkapital von 50,000 Fr. und zwei Direktoren ein Bankgeschäft eröffnen wollte, ließ sich gar nicht ins Handelsregister eintragen und stellte schon 1924 ihre Tätigkeit ein; dagegen tauchte sie in Gümli gen unter dem Titel „Handelsgenossenschaft für den Osten“ wieder auf.

Die genossenschaftliche Prämien- und Darlehenskasse (Caisse coopérative de primes et de prêts) in Genf, die Rechtsnachfolgerin der berüchtigten „Fortuna“ Renten- und Vorschußgenossenschaft ist, geriet am 1. September 1925 in Konkurs.

Das Geschäft der Los- und Prämienbanken scheint dank des neuen Lotteriegeletzes stark an Bedeutung verloren zu haben. Immerhin hatten wir hin und wieder Veranlassung, der irreführenden Propaganda derartiger Unternehmen entgegenzutreten zu müssen.“ — Soweit der Bericht der Bankiervereinigung.

Inzwischen ist eine ziemlich bekannte Prämienlosbank, nämlich die Schweizerische Vereinsbank in Zürich, früher in Bern, gegr. 1889, in Schwierigkeiten geraten. Die Tagespresse meldet, daß sich das Unternehmen hauptsächlich mit Prämienloshandel und Prämienlosyndikaten beschäftigte und neben diversen Prämienanleihen im Jahre 1919 durch den von ihr gegründeten Hypothekenkreditverein Zürich 800,000 Prämienobligationen zu 50 Fr. zu vertreiben suchte. Sie machte auch in Chocolat Tobler-Aktien, ließ sich in allerlei spekulative Geschäfte ein und ist nun in Nachlassfundung eingetreten. Der Untersuch wird, vielleicht wie bei den verfrachten „Bankinstituten“ gleicher Art, zeigen, inwieweit auch da wieder vertrauensseliges Publikum vom Lande auf den „Leim“ gegangen ist und an dem Obligationenbestand von 765,000 Fr. und den übrigen Passivposten beteiligt ist.

Möglicherweise hat dieser neueste Krach das Gute, daß mit dem Prämienlosgeschäft, mit dem sich nachweisbar seriöse Firmen sozusagen nie befassen, Schluß gemacht wird und Namen von Klang und Ansehen nicht weiter sich dazu hergeben, solchen Unternehmen Unterstützung zu gewähren. Der Anflug, daß Gewerkschaften, Berufsverbände, Volkshäuser u. ihre Unternehmen auf dem Wege der Prämienanleihen zu befriedigen suchen, sollte endlich aufhören, zumal man weiß, daß dringende, reelle Bedürfnisse im Schweizervolk einen guten Geberwillen finden und die staatliche Fürsorge weit, oft sogar reichlich weit gebieten ist.

Zur Geldmarktfrage.

Langsam aber stetig hat sich seit 1924 in der Schweiz ein durch zunehmende Geldflüssigkeit bewirkter Rückgang der Geldleihsätze vollzogen, der insbesondere durch den Abbau des Obligationenzinsfußes von 5½ auf 4¼ bis 4¼ % bei den maßgebenden Inlandsbanken gekennzeichnet ist.

Der gegenüber den Kriegs- und Nachkriegsjahren sehr stark zurückgegangene Geldbedarf von Bund, Kantonen und Gemeinden, teilweise flauer Geschäftsgang in der Industrie und namhafte Zuwanderung von Fluchtkapitalien des uns umgebenden Auslandes mögen hauptsächlich dazu beigetragen haben; besonders stark dürfte die Zuwanderung vom Westen her gewesen sein und sie hätte vielleicht in noch stärkerem Maße angehalten, wenn es Frankreich nicht gelungen wäre, seinen Franken, der zeitweise fast auf einen Zehntel seines Vorkriegswertes gesunken war, auf der Basis von ca. 15 % zu stabilisieren und damit langsam das Vertrauen seiner Landsleute zurückzuerobern. Auf dem schweizerischen Effektenmarkt kam der Zinsrückgang in einer namhaften Kurssteigerung der ersten Wertpapiere (Bund, Bundesbahnen) zum Ausdruck, bis gegen Mitte August der vorläufige Kulminationspunkt erreicht zu sein schien und die sog. goldgeränderten Werte nurmehr einen Ertrag von wenig über 4¼ % abwarfen. Dies mag Veranlassung gegeben haben, daß die Zahl der Kantonalbanken, die den Satz für Kassaobligationen auf 4¼ % ermäßigte, sich erweiterte und u. a. diejenigen von Appenzell A.-Rh., Graubünden und Thurgau dem schon im Frühjahr gegebenen Beispiel der waadtländischen Kollegin folgten; die größte Kantonalbank, nämlich diejenige von Zürich, hat indessen den 4¼ %igen Typus noch beibehalten.

In der zweiten Hälfte des Monats August hat die absteigende Kurve der Geldleihsbedingungen nicht nur einen Stillstand erfahren, sondern einem wenn auch nicht sehr bedeutenden Anziehen gewisser Zinssätze Platz gemacht. Die langfristigen eidg. Wertpapiere haben Kursentwertungen bis zu 2 % und darüber erfahren und der auf den seit langem nie beobachteten Tiefstand von 59 Millionen Franken gesunkene Betrag der Giroelder bei der Nationalbank zeigt, daß die verfügbaren Gelder wiederum in vermehrter Weise bessere Anlagegelegenheiten gefunden haben. Bei definitiver Stabilisierung der französischen Valuta dürften verschiedene Kapitalien, die aus Furcht vor der Entwertung in der Schweiz vorübergehend Unterkunft gefunden haben, wieder den Weg ins Ursprungsland antreten.

Die Diskontofaherhöhung von 3½ auf 4 % in Nordamerika, dem maßgebendsten Finanzland der Welt, und baldige Beendigung des Streiks in der englischen Kohlenindustrie sind gleichfalls nicht geeignet, für eine weitere Zunahme der Geldflüssigkeit zu sprechen. Auch die neueste Entnahme von ca. 100 Millionen Franken für die Liberierung der beiden in der Schweiz aufgelegten Anleihen von Belgien und Frankreich, die durch Vermittlung des Schweiz. Bankvereins, bezw. der Schweiz. Kreditanstalt zur Emission gelangten, dürften einigen Einfluß haben, obschon anzunehmen ist, daß es sich indirekt mehr um die Konsolidierung bereits in den beiden Staaten befindlicher Vorschüsse, als um eigentliche Neuaufnahmen handelt. Da im Herbst und Vorwinter auch die Zuwanderung von Mitteln, die die Fremdenindustrie mit sich bringt, wesentlich abnimmt und andererseits der ordentliche Herbstbedarf immer vermehrter Geldzirkulation ruft, wäre es nicht verwunderlich, wenn sich in den nächsten Monaten etwelches Anziehen der Zinssätze am kurzfristigen Geldmarkt bemerkbar machen würde.

Unter diesen Umständen ist die vorläufige Beibehaltung des ohnehin mäßigen 4¼ %igen Obligationenzinsfußes, der sowohl dem Ansatze der meisten Kantonalbanken als auch der Rendite guter, festverzinslicher Effekten entspricht, bei den Raiffeisenkassen noch gerechtfertigt, während der fast durchwegs 4¼ % betragende Zinssatz für Spareinlagen vor Neujahr kaum geändert werden wird und auch die entsprechende Rate von ca. 3½ % für jederzeit verfügbare Konto-Korrent-Gelder ebenfalls bis Neujahr in Kraft bleiben dürfte. Da eine Neufestsetzung der Gläubigerzinse auch zu

einer Prüfung der Schuldnerkonditionen Veranlassung geben soll und besonders weil der im Bauernbudget eine wichtige Rolle spielende Milchpreisabschlag besondere Rücksichtnahme verlangt, werden die meisten leitenden Organe bei unseren Kassen in den nächsten Wochen eine allgemeine Prüfung der Zinsbedingungen vornehmen. In den meisten Fällen wird sich zwar ergeben, daß die Darlehenskassen den Abbau der Schuldnerbedingungen, wie er in letzter Zeit da und dort von andern Geldinstituten in Aussicht genommen ist, bereits durchgeführt haben oder ein Abbau auch deshalb nicht nötig ist, weil man den Aufbau gar nicht mitgemacht hat. Daß man auf die Lage der häuerlichen Betriebskreditschuldner besondere Rücksicht nehmen muß, ist gegeben. Der Zinssatz spielt in der Betriebsrechnung des Landwirtes eine wichtige Rolle, die indessen auch nicht überschätzt werden darf. Würden übrigens alle Ausgabenposten wie die Zinssätze bei den Raiffeisenkassen nurmehr ca. 20 % über dem Vorkriegspreis notieren, wäre die Rechnung des Landwirtes leichter zu machen. Daß bei der Bemessung der Zinsbedingungen solide Geschäftsgrundsätze bei allem Wohlwollen gegenüber dem Schuldner nicht außer acht gelassen werden dürfen, ist selbstverständlich. Deshalb und weil eine event. Erweiterung der Gläubigeransätze ein neuerliches, unangenehmes Erhöhen der Schuldnerzinse nach sich ziehen könnte, wird man einen Abbau auf unter 5 % auch für erste Garantien noch nicht eintreten lassen.

Sind einmal die Raiffeisenkassen 30—40 Jahre alt und verfügen sie, wie heute schon einige der ältesten des Verbandes, über Reserven, deren Zinsertragnis die Unkosten deckt, wird zweifelsohne der Vorteil dieser lokalen Kreditgenossenschaften in noch vermehrtem Maße in besonders vorteilhaften Schuldnerbedingungen zum Ausdruck gelangen und die durchschnittliche Zinspannung auf weniger als 1 % ermäßigt werden können. Dieser Zeitpunkt kann, wie Beispiele trefflich beweisen, durch durchgreifende Solidarität besonders der finanzkräftigen Kreise eines Dorfes wesentlich vorgerückt werden.

Die Bedeutung des Mittelstandes.

Je mehr selbständige Existenzen ein Volk aufweist, umso jünger ist seine soziale Schichtung und umso weniger ist es dem Einfluß augenblicklicher Strömungen und Stimmungen ausgesetzt. Nicht vergeblich suchen manche Staaten heute den Großgrundbesitz aufzuteilen, damit die Bauern auf ihrem Grund und Boden arbeiten. Glücklicherweise ist das Land, in dem eine frühere Zeit diese Frage bereits gelöst hat.

Bundesrat Schulthess
am internat. Mittelstands-Kongress in Bern.

Thurgauischer Unterverband.

Unter dem Vorsitz des rührigen Unterverbandspräsidenten Ksrk. Ernst Häberli von Neukirch, der auch der größten schweiz. Raiffeisenkasse vorsteht, besammelten sich Montag, den 6. Sept., die Delegierten der thurgauischen Darlehenskassen zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung. Sämtliche bestehenden 22 Kassen waren durch Abordnungen vertreten und auch die beiden zum Verbandsgebiet gehörenden Darlehenskassen von Schleitheim (Schaffhausen) und Guntalingen (Zürich) hatten Delegierte entsandt.

Haupttraktandum bildete die Erörterung der Geldmarktfrage und der sich daraus ergebenden Zinssätze. Nach orientierenden Ausführungen des Vertreters des Zentralverbandes über die gegenwärtige Lage am schweiz. Geldmarkt, wo nach dem seit 1924 anhaltenden langsamen Sinken der Zinssätze seit Mitte August d. J. eher wieder ein leises Anziehen bemerkbar ist, setzte eine rege Diskussion ein. Dieselbe zeigte sich insbesondere mit Rücksicht auf die ungünstigen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft einem Zinsabbau und dem Bestreben möglicher Vereinheitlichung der Ansätze aller thurg. Raiffeisenkassen günstig. Leider stehen aber die kurze Tätigkeitsdauer der meisten Kassen und daherige bescheidene Reserven spez. letzterer Tendenz vorläufig

noch hindernd entgegen; die regelmäßigen Aussprachen haben in-
dessen schon wesentliche Erfolge gezeitigt. Da einzelne große
Kassen schon seit bald 2 Jahren die jüngst von der Kantonalbank
in Aussicht genommene Ermäßigung der Schuldnerzinsätze durch-
geführt haben und die Zinsmarge ohnehin eine bescheidene ist, er-
geben sich nur für einen Teil der Sektionen kleine Änderungen.
Unter Würdigung aller Umstände wurden folgende Zins-Ansätze
im Sinne von Richtpreisen aufgestellt: A. Gläubiger: Obligationen 4¾%,
Spartasse 4¼%, Rt. Art. 3½—3¾%, Depositen 4%. B. Schuldner: 1. Hypotheken 5%,
nachgehende Hypotheken, sowie Faustpfanddarlehen und Bürgschaftsgeschäfte
¼—½% mehr, Viehverpfändungen 5½%.

Im zweiten Teile orientierte der Vorsitzende kurz über die
Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung und den Stand
der thurgauischen Raiffeisenbewegung. Verb.-Sekr. Heuberger
ergänzte seine Ausführungen und skizzierte die Stellung der thur-
gauischen Kassen im schweiz. Verband mit dem Hinweis, daß die-
selben hinsichtlich ihres Umsatzes die 2. Stelle einnehmen, in der
Bilanzsumme im 3. Rang stehen, mit den Reserven an der 4. und
mit dem Mitgliederbestand an 7. Stelle rangieren. Die Wahr-
nehmungen anlässlich der in den letzten Monaten vorgenommenen
Revisionen offenbaren erfreuliche Fortschritte, besonders bei den
in jüngster Zeit gegründeten Kassen, deren Existenzberechtigung
f. Zt. teilweise in führenden Kreisen bestritten worden ist. Ange-
sichts der soliden, im wohlverstandenen Interesse der thurgauischen
Landbevölkerung liegenden Tätigkeit der Raiffeisenkassen und ihrer
tatkraftigen Unterstützung der Bauern- und Mittelstandsbevöl-
kerung wäre hier und da eine etwas loyalere Beurteilung von
außen wünschenswert.

Zum Schlusse machte Präsi. Häberli die erfreuliche Mitteilung,
daß im Laufe des Herbstes und Winters weitere Gründungen in
Aussicht stehen und so die durch den Wegfall der Leihkassen ent-
standene Lücke im Betriebskreditwesen sukz. immer mehr durch
bodenständige, gemeinnützige Dorfkassen bestbewährten Systems
ausgefüllt wird. Die ganze Versammlung mit ihrer fruchtbaren,
belebenden Diskussion zeigte neuerdings, welch reges Interesse
gegenwärtig im Thurgau der Raiffeisenidee entgegengebracht wird.

Die Bewegung der Teuerungskurve in der Schweiz.

Der Verband Schweiz. Konsumvereine in Basel verfolgt seit
Jahren in intensiver Weise die Bewegung der Kosten für die
Lebenshaltung in den größern Schweizerstädten und stellt die ge-
sammelten Erhebungen der Deffentlichkeit zur Verfügung.

Eine jüngst publizierte Zusammenstellung über die Bewegung
der Teuerungskurve in Basel für die hauptsächlichsten Lebens-
mittel und Bedarfsartikel ergibt pro 1914—1926 folgendes Bild:

Jahr	1. Juni in Prozenten	1. Dezember in Prozenten
1914	0	4,18
1915	12,53	20,87
1916	33,29	38,04
1917	71,46	88,76
1918	139,38	138,46
1919	139,55	125,11
1920	131,68	137,43
1921	102,09	87,71
1922	53,65	56,94
1923	62,93	68,57
1924	64,85	67,83
1925	61,34	57,52
1926	50,40	

Die Lebenshaltung wäre demnach am 1. Juni 1926 noch um
ziemlich genau 50% teurer als vor dem Kriege gewesen, während
sich für die statistisch bearbeiteten Schweizerstädte zusammen eine
Teuerung von 55% ergibt. Im Schweiz. Gesamtdurchschnitt stehen
die Nahrungsmittel um 54% höher, während die Gebrauchs-
artikel (Kleider etc.) noch 65% höher stehen als vor 1914. Der
in letzter Zeit beim Milchabschlag aus bäuerlichen Kreisen ge-
äußerte Ruf nach Verbilligung der Gebrauchsartikel und Durch-
führung der dazu dienenden Maßnahmen erscheint durchaus ge-
rechtfertigt.

Bermischtes.

Behördliche Anerkennung der Verbandsrevision.

In Schlessien, wo das genossenschaftliche Kreditwesen sehr
verbreitet ist und wo für sämtliche öffentlichen Kreditinstitute in
diesem Jahre die fachmännische Geschäftsprüfung obligatorisch er-
klärt wurde, ist ein interessanter Entscheid gefällt worden.

Das Landgericht in Troppau verlangte, daß auch die Raiffei-
senkassen einer Revisions- und Treuhandgesellschaft beitreten müß-
ten, um sich fortan von derselben — natürlich mit nicht unbedeuten-
den Kosten — revidieren zu lassen. Der Verband aber und einzelne
Kassen erhoben gegen diese Verfügung Rekurs beim Oberland-
gericht in Brünn. Dieses hob den Entscheid der Vorinstanz auf
und bestätigte damit, daß die Raiffeisenkassen durch ihre Zugehörig-
keit zum Verband vollkommen den gesetzlichen Anforderungen ge-
nügen und nicht verpflichtet sind, sich noch von einer andern Revi-
sionsstelle inspizieren zu lassen.

In Schlessien besteht in den deutschen Landesteilen für jede
Gemeinde eine Raiffeisenkasse, beziehungsweise ver-
einzelt für je zwei bis drei kleine nahe beieinander liegende Ge-
meinden eine gemeinsame Kasse, so daß das Bedürfnis nach länd-
lichen Betriebskreditinstituten vollständig befriedigt ist.

Das internationale Arbeitsamt über die ländlichen Kreditgenossen- schaften.

Das internat. Arbeitsamt mit Sitz in Genf, dem eine be-
sondere Abteilung für das Genossenschaftswesen angegliedert ist,
schreibt in seinem letzten Bericht u. a.

„In größerer Zahl noch als die Konsumgenossenschaften haben
sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften in den
verschiedensten Ländern verbreitet. Dank ihrer Anpassungsfähig-
keit können sie Bedürfnisse befriedigen und mit Erfolg am Aufbau
der Weltwirtschaft mitarbeiten. Kennzeichnend für die jüngste Ent-
wicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist das Entstehen
der Kreditgenossenschaften in Ländern mit rückständiger landwirt-
schaftlicher Organisation.“

In den Ländern des fernen Ostens, China, Indien,
auf den Philippinen dürften die dort entstehenden Kreditgenossen-
schaften zweifellos dieselbe Entwicklung durchmachen, wie dies im
Laufe der letzten 50 Jahre in Deutschland, Oesterreich, der Tsch-
choslowakei und leßthin in den meisten europäischen Ländern der
Fall war, wo sie die Grundlage für die ländliche
Wirtschaft und Zivilisation bilden.

Veränderung des Milchpreises seit 1911.

An Hand einer Zusammenstellung im Wirtschaftsbericht des
„Schweiz. Handelsamtsblattes“ ist zu ersehen, daß der Milch-
konument in der Schweiz heute ca. 53% mehr bezahlen muß als
vor dem Kriege, während aber die Preiserhöhung für den Pro-
duzenten nur 22% ausmacht. Es zeigt sich da mit aller
Deutlichkeit die starke Erweiterung der Verschleißpanne, trotzdem
die Bundesbahnen die Milch zum Vorkriegstarif spebieren.

Entwertung von Industriegebäuden.

Wie schwer es ist, Industrieunternehmen zuverlässig zu beur-
teilen und mit welch geringen Effektivwerten in Krisenzeiten die
den betreffenden Industrien zudienenden Gebäulichkeiten ein-
tagiert werden können, zeigt eine jüngst in ostschweizerischen Tages-
blättern erschienene Notiz über den Verkauf eines Stidereigebäu-
des. Unter „Zeichen der Zeit“ wurde aus Ahtwil (St. Gallen)
berichtet:

Die Liegenschaft der Schiffsliderei E. & M. Desch ist an der
konkursrechtlichen Steigerung um die Summe von 40,000 Franken
dem Arthur Frischnecht in St. Gallen zugeschlagen worden. Die
hypothekarische Belastung der Gebäulichkeiten belief sich auf
122,000 Fr., während die jeweils tiefgehaltene konkursamtliche
Schätzung 90,000 Fr. betrug.

Raiffeisenmänner, seid ganze Mitglieder und plziert eure
Gelder bei der örtlichen Darlehenskasse oder der Zentralkasse des
Verbandes.

Schlussrechnung der Leih- und Sparkasse Eschikon.

Diese vor 15 Jahren verkaufte thurgauische Landbank, deren Leiter f. Zt. zu den schärfsten Gegnern der in unmittelbarer Nähe gegründeten ersten schweizerischen Raiffeisenkasse von Bichelsee zählten, hat im Juli ds. J. die Schlussabrechnung vorgelegt. Nach Beendigung des Konkursverfahrens ergibt sich ein Verlust von Fr. 2,302,485.65. Ein Grundrieger stellt dazu die Frage: Und wieviel ist bei allen zusammengebrochenen Banken im Thurgau verloren gegangen?

Aus den Sektionen.

Mels. Ein Markstein in der Geschichte unserer blühenden Dorfbank bildet die gutbesuchte Generalversammlung vom 22. August a. c. Trotz seltenem schönem Sonntagswetter füllte sich nach Schluss des Hauptgottesdienstes der geräumige Löwenaal mit Mitgliedern. Mit großer Ruhe wurde das vom Vorstandspräsidenten Hr. Lehrer A. Albrecht verfasste und vorgelegene Gutachten und der vom Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig gestellte Antrag auf Erwerb, das heisst **A n k a u f** eines **K a s s e b a u e s** angehört und mit großem Mehr zum Beschlusse erhoben. Das gekaufte Objekt ist ein massiver Bau an der Hauptstraße, direkt ob dem Rathause. Das Parterre, bisher Tuchwarengeschäft, überall mit eisernen Rolläden, wird nun als Kasse mit Wart- und Sitzungszimmer eingerichtet, während der obere Bau als Kassierwohnung dienen wird.

Mögen die an diesen Kauf geknüpften Hoffnungen sich erfüllen und die Kasse sich auch in Zukunft so weiter entwickeln, wie es in den ersten 2 Dezennien der Fall war! Um nicht eine Extra-Versammlung einberufen zu müssen, wurden auch die auf kommenden Dezember fälligen Wahlen vorgenommen, die alle ohne Gegenvorschläge in beständigem Sinne ausfielen. Dem Hrn. Kassier, der mit seltener Anspruchslosigkeit in vorzüglicher Weise seines Amtes waltet, wurde auf Antrag aus der Mitte der Versammlung ein wohlverdientes Zutrauensvotum durch eine Gehalts-erhöhung von 300 Fr. zuteil. —r.

Raiffeisenworte.

Ebensowenig wie man die Leistung der Krankenbrüder durch bezahlte Arbeiter ersetzen kann, ebensowenig ist es möglich, die den Verwaltungsorganen der einzelnen Vereine sowie den ständigen Mitarbeitern gestellte, oft schwierige Aufgabe durch bezahlte Beamte, welchen es an der rechten Gesinnung fehlt, ausführen zu lassen. **F. W. Raiffeisen 1884.**

Notizen.

Die Materialabteilung des Verbandes hält für Kassen, welche öfters Checks an die Zentralkasse weiter zu leiten haben, **S t e m p e l** „Ordre Verband Schweiz. Darlehenskassen“ am Lager.

Die gleiche Stelle besorgt auch die Vervielfältigung von **Propaganda zirkularen** und stellt zweckdienliche Mustervorlagen zur Verfügung.

Tatsachen.

Wer in den Zeiten der Krise nicht den Rückhalt einer großen Organisation hat, der wird niemals alle Schwierigkeiten überwinden, nur die Solidarität der Gesamtheit kann diese Zeiten durchhalten.

* * *

Kleinheit des Horizontes und menschlicher Unverstand haben mehr Werke zerstört als menschlicher Erfindungsgeist aufgebaut hat.

Landvolk, unterstütze die eigenen ländlichen Geldinstitute, die das anvertraute Geld nur in solidester Weise im Inland verwenden!

Spruch.

„Laßt uns fest zusammenhalten!
In der Eintracht liegt die Macht.
Mit vereinter Kräfte Walten
Wird das Schwerkste auch vollbracht.“

Landvolk, lege das überschüssige Geld bei den bodenständigen, nur in deinem Interesse tätigen Raiffeisenkassen oder bei der Zentral-Kasse des Verbandes an!

Verband Schweiz. Darlehenskassen St. Gallen

Zentrale der schweizerischen Raiffeisenkassen
Garantiekapital und Reserven: 3,5 Mill. Fr.

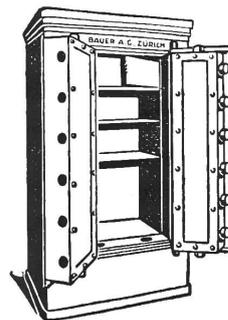
Wir sind Abgeber von

4 ³/₄ % Obligationen

unseres Institutes 3—5 Jahre fest

Fällige, gekündete oder bald kündbare gute Obligationen werden an Zahlungstatt genommen.

Die Verwaltung.



Feuer- und diebessichere

Kassen- Schränke

modernster Bauart

Panzertüren Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizer. Darlehenskassen.